



3. Oktober 2016

A-Post
Gemeinderat Sennwald
Spengalgass 10
9467 Frömsen

Geschäft Nr. 16-5518

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Leichtwindanlage Hoffeld**

Die Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 4014 beabsichtigt, eine Leichtwindanlage zu erstellen. Dabei handelt es sich um eine Anlage nach dem Vertikalachsen-Prinzip mit einer Gesamthöhe von 42 m und einem Durchmesser von 10 m. Aus diesen Massen ergibt sich eine Planungspflicht, was zum vorliegenden Erlass führt.

Der Gemeinderat hat den Überbauungsplan am 27. Juni 2016 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. August bis am 15. September 2016. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'260.-- (Anteil AFU-RU 210.--).



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP
- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Baugesuche (D. Staub)